



Rahmenabrufvereinbarung

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das

**Bundesministerin für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit**

dieses vertreten durch das

Bundesamt für Strahlenschutz

Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter

- nachfolgend **AG** genannt -

und

- nachfolgend **AN** genannt

über

„regelmäßige fach- und sachgerechte Verwertung und Entsorgung von Sonderabfällen in Berlin“

INHALT

- § 1 Vertragsgegenstand und Ansprechpartner
 - § 2 Vertragsbestandteile
 - § 3 Leistungen des Auftragnehmers
 - § 4 Pflichten des Auftragnehmers
 - § 5 Unteraufträge / Arbeitsgemeinschaften
 - § 6 Abnahmemenge und Erweiterungsoption
 - § 7 Abruf der Einzelbeauftragungen
 - § 8 Vertragslaufzeit
 - § 9 Vergütung und Rechnungsstellung
 - § 10 Datenschutz
 - § 11 Rechte des AG bei Mängeln
 - § 12 Haftung und Versicherung
 - § 13 Antikorruptionsklausel
 - § 14 Kündigung aus wichtigem Grund
 - § 15 Ergänzende Bestimmungen
- Zeichnungen

§ 1 Vertragsgegenstand und Ansprechpartner

- (1) Gegenstand dieser Rahmenabrufvereinbarung ist die regelmäßige fach- und sachgerechte Verwertung und Entsorgung von Sonderabfällen in Berlin nach den hier vereinbarten Bedingungen.
- (2) Der Abruf der Leistungen erfolgt mit der Einzelbeauftragung. Konkrete Leistungspflichten des AN entstehen erst mit Abschluss einer Einzelbeauftragung.
- (3) Die Rahmenabrufvereinbarung regelt die Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Darüber hinaus enthält sie allgemeine Regelungen.
- (4) Diese Rahmenabrufvereinbarung beinhaltet keine Exklusivität hinsichtlich der Beauftragung des AN. Dem AG steht es während der Laufzeit dieser Rahmenabrufvereinbarung frei, in bestimmten Fällen Einzelaufträge im Rahmen eines gesonderten Vergabeverfahrens zu vergeben und andere Auftragnehmer mit Leistungen zu beauftragen.
- (5) Das weitere Vorgehen sowie nähere Einzelheiten zur Leistungserbringung erfolgen in enger Abstimmung mit den dafür zuständigen Stellen der Vertragsparteien wie folgt:

Ansprechpartner AG	Name	Rufnummer	E-Mail
im Vergabeverfahren	Dietrichs, Tatjana	030 18333 4619	tdietrichs@bfs.de
in vertraglichen Fragen	Dietrichs, Tatjana	030 18333 4619	tdietrichs@bfs.de
Abfallbeauftragter	Kopaniarz, Jörg	030 18333 1381	jkopaniarz@bfs.de
in fachlichen Fragen	Kopaniarz, Jörg	030 18333 1381	jkopaniarz@bfs.de
	Kopaniarz, Jörg	030 18333 1381	jkopaniarz@bfs.de

Ansprechpartner AN	Name	Rufnummer	E-Mail
in vertraglichen Fragen			
in fachlichen Fragen			

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich aus den Regelungen dieser Rahmenabrufvereinbarung, sowie:
 - Anlage 1 Leistungsbeschreibung
 - Anlage 2 Detailpreisblatt
 - Anlage 3 Angebotsformular
 - Anlage 4 Einzelbeauftragung
 - Anlage 5 Verpflichtungen nach Verpflichtungsgesetz
 - Anlage 6 Verpflichtungen nach DSGVO
 - Allgemeine Einkaufsbedingungen des Bundesamtes für Strahlenschutz für Kauf- und Werklieferungsverträge (AGB-Einkauf-BfS)
sowie nachrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.
- (2) Eigene Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Bieters können einbezogen werden, sofern diese den der VOL/B nicht widersprechen. Dies gilt auch für die Einzelbeauftragungen. Im Falle eines sich ergebenden Widerspruchs gelten vorrangig die Regelungen dieses Vertrages.

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Der AN stellt Personal für die Beladearbeiten und das Verbringen zum Verladeplatz sowie nach Bedarf geeignete Transport- und Sammelbehälter.
- (2) Je nach Bedarf stellt der AN zugelassene Sammelbehälter innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Mitteilung durch E-Mail oder Telefon am Ort der Leistungserbringung.
- (3) Der AN führt den Abtransport der Abfälle fach- und sachgerecht durch und verwertet bzw. beseitigt diese nach einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die in der Leistungsbeschreibung und im Detailpreisblatt genannten Mengen beruhen auf Schätzungen und stellen keine Mindestabnahmemenge dar.
- (5) Die im Detailpreisblatt aufgeführte Liste mit Abfällen ist nicht abschließend. Der AG behält sich vor, im Ausnahmefall weitere Stoffe entsorgen zu lassen, sofern der AN zu dieser Leistung fähig ist.

§ 4 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der AN erbringt die in dieser Rahmenabrufvereinbarung und den Vertragsbestandteilen festgelegte Dienstleistung mittels seiner Erfüllungsgehilfen in eigener Verantwortung und nach eigener Organisation. Er ist verpflichtet, die auf Grund dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen fachgerecht, termingerecht und vollständig auszuführen und dabei alle gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern einzuhalten. Dies gilt auch für die Einhaltung des MiLoG, des AnEntG sowie die Einhaltung von für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen, sofern diese Anwendung finden.
- (2) Der AN ist verpflichtet sicherzustellen, dass die von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Arbeitskräfte mit ausländischer Staatsangehörigkeit (ausgenommen EU-Angehörige) im Besitz einer gültigen Aufenthalts- und Arbeitslaubnis sind. Der AN ist weiter verpflichtet sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten sozialversicherungspflichtigen Arbeitskräfte über entsprechende Nachweise verfügen.
- (3) Die in dieser Rahmenabrufvereinbarung dem AN auferlegten Pflichten gelten in gleichem Umfang für eingesetzte Unterauftragnehmer. Der AN ist daher verpflichtet, Unterauftragnehmer über die Inhalte dieser Rahmenabrufvereinbarung in Kenntnis zu setzen und deren Befolgung zu überwachen. Etwaige Vertragsverstöße von Unterauftragnehmern werden dem AN zugerechnet.
- (4) Die allgemein anerkannten gesetzlichen Bestimmungen und Schutzvorschriften sind zu beachten.
- (5) Der AN hat fernmündliche oder mündliche Mitteilungen schriftlich zu bestätigen.
- (6) Für die Zeit der Vertragsdauer informiert der AN den AG über evtl. Änderungen von Rechtsgrundlagen zur Verwertung von Abfällen.

§ 5 Unteraufträge / Arbeitsgemeinschaften

- (1) Die nachträgliche Bildung oder Änderung von Arbeitsgemeinschaften sowie die Hinzuziehung bzw. der Austausch von Unterauftragnehmern ist nur mit Einverständnis des AG und nach den jeweils geltenden vergaberechtlichen Vorschriften zulässig.
- (2) Die in dieser Vereinbarung dem AN auferlegten Pflichten gelten in gleichem Umfang für eingesetzte Unterauftragnehmer. Der AN ist daher verpflichtet, Unterauftragnehmer über die Inhalte dieser Vereinbarung in Kenntnis zu setzen und deren Befolgung zu überwachen. Etwaige Vertragsverstöße von Unterauftragnehmern werden dem AN zugerechnet.
- (3) Des Weiteren darf der AN den Unterauftragnehmern keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise - stellen, als zwischen dem AN und dem AG vereinbart sind.

§ 6 Abnahmemenge und Erweiterungsoption

- (1) Die auf Basis dieser Rahmenabrufvereinbarung zu erbringenden vertragsgegenständlichen Leistungen sind der Höhe nach auf ein Gesamtvolumen von bis zu einer absoluten Preisobergrenze von **16.800,00 EUR Netto** für die

gesamte Vertragslaufzeit von vier Jahren begrenzt. Die im Detailpreisblatt angegebenen Preise gelten für die gesamte Vertragslaufzeit. Weitere Vereinbarungen des § 9 (Vergütung und Rechnungsstellung), Punkt 4 sind zu beachten. Es handelt sich dabei um eine geschätzte Abrufmenge. Es besteht kein Anspruch seitens des AN auf vollständige Beauftragung in diesem Umfang.

- (2) Der AN verpflichtet sich hingegen, im Bedarfsfall Leistungen in diesem Umfang für den AN über die gesamte Vertragslaufzeit zu erbringen.
- (3) Der AG ist mit Einwilligung des AN berechtigt, das Gesamtvolumen dieser Rahmenabrufvereinbarung einmalig um bis zu 10 % der Nettosumme zu erhöhen.

§ 7 Abruf der Einzelbeauftragungen

- (1) Der Abruf der Leistungen erfolgt mit der Einzelbeauftragung, in der jeweils der Leistungsumfang und Vergütungsumfang geregelt werden.
- (2) Die Vergütung der Einzelbeauftragung erfolgt auf Basis der vom AN im Angebotsformular genannten Preise. Diese Preise gelten für die gesamte Laufzeit der Rahmenabrufvereinbarung. Die Einzelheiten zur Vergütung und Abrechnung regelt § 9 Vergütung und Rechnungsstellung.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bestellungen aus dieser Rahmenabrufvereinbarung per E-Mail entgegenzunehmen und mit der jeweils beigefügten Auftragsbestätigung zu bestätigen.

§ 8 Vertragslaufzeit

- (1) Die Rahmenabrufvereinbarung wird mit einer Laufzeit von vier Jahren geschlossen.
Vertragsbeginn: 01.05.2026
Vertragsende: 30.04.2030
- (2) Es besteht die Option der einmaligen Verlängerung um weitere 12 Monate durch den AG. Die Verlängerungsoption wird durch den AG bis spätestens drei Monate vor Vertragsende in Schriftform erklärt.
- (3) Die Laufzeit einer Einzelbeauftragung darf über die Laufzeit der Rahmenabrufvereinbarung hinausgehen.

§ 9 Vergütung und Rechnungsstellung

- (1) Für sämtliche auf Basis dieser Rahmenabrufvereinbarung erbrachten Leistungen gelten die vom AN im Detailpreisblatt eingetragenen Preise.
- (2) Die im Angebot genannten Nettopreise gelten zuzüglich der Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Erbringung der in Rechnung gestellten Leistungen geltenden gesetzlichen Höhe. Die Umsatzsteuer kann maximal bis zur eingetragenen Höhe abgerechnet werden. Der AN trägt das Risiko einer fehlerhaften Einschätzung zum Anfallen und zur Höhe der Umsatzsteuer (Bruttopreisvereinbarung). Hiervon nicht erfasst sind nachträgliche Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen.
- (3) Für die Versteuerung der Vergütung sowie für sonstige Abgaben und Nebenkosten ist der AN ausschließlich selbst verantwortlich. Diesbezügliche Nachforderungen des AN jedweder Art sind ausgeschlossen.
- (4) Die im Detailpreisblatt angegebenen Preise gelten für die gesamte Vertragslaufzeit. Die Preisanpassungen der Vergütung während der Vertragslaufzeit sind nur zulässig, sofern es sich dabei um tarifgebundene Lohnkosten oder wegen Steigerung der Verwertungs- bzw. Beseitigungsaufwendungen infolge von Änderungen der Rechtsprechung, anwendendbarer Gesetze (z. B. BEHG-Umlage) oder kommunaler Gebühren handelt. Die Anpassung ist schriftlich gegenüber dem AG anzuzeigen und entsprechende Nachweise einzureichen. Die Anpassung erfolgt im Folgemonat nach Erbringung der entsprechenden Nachweise durch den AN.
- (5) Für die im Rahmen dieser Rahmenabrufvereinbarung vereinbarten Leistungen wird ein Marktpreis gemäß § 4 VP PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 in der jeweils gültigen Fassung vereinbart. Bei Weitergabe von Leistungsteilen an Unterauftragnehmer ist auf die Geltung der Verordnung PR Nr. 30/53 hinzuweisen.

- (6) Gemäß der E-Rechnungs-Verordnung des Bundes sind Unternehmen seit dem 27. November 2020 zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Hierfür ist die Nutzung der Rechnungseingangsplattform des Bundes (abrufbar unter <https://xrechnung.bund.de>) vorgesehen. Für die korrekte Zuordnung einer Rechnung an das Bundesamt für Strahlenschutz ist die BfS-Bestell-Nr.:0949/23 sowie die Angabe der Leitweg-Identifikationsnummer 991-07256-14 zwingend erforderlich. Ausnahmen von der Verpflichtung sind in § 3 Absatz 3 der E-Rechnungs-Verordnung geregelt.
- (7) Die Parteien vereinbaren, dass ab dem 27.11.2020 Rechnungen, die nicht elektronisch gestellt werden, keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB begründen.
- (8) Die Vergütung wird - sofern die vertraglichen Voraussetzungen erfüllt sind - 30 Tage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung und Abnahme fällig. Im Falle einer Skontogewährung kann die Zahlung ggf. entsprechend früher erfolgen.
- (9) Auf den einzelnen Rechnungen muss die BfS-Bestell-Nr.: 0949/23 verzeichnet sein. Die Zahlung erfolgt unbar auf ein vom AN nach Vertragschluss anzugebendes Konto. Durch die geleisteten Zahlungen wird die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des AN nicht bestätigt.
- (10) Überzahlungen sind durch den AN zurückzuzahlen.
- (11) Die Vertragsparteien sind sich ferner darüber einig, dass Zahlungen für erbrachte Leistungen - aufgrund der bindenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen - nur im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel geleistet werden dürfen. Fehlen diese, können die Forderungen des AN erst zum Zeitpunkt der wieder verfügbaren Finanzmittel beglichen werden.
- (12) Der AN überwacht die vertraglich vereinbarten Obergrenzen gemäß § 6 Abs. 1 dieser Rahmenabrufvereinbarung. Sollte eine Einzelbeauftragung zu einer Überschreitung der benannten Obergrenzen führen, hat der AN dies schriftlich anzuzeigen und darf diesen als auch nachfolgende Abrufe erst nach weiterer schriftlicher Freigabe des AG ausführen. Eine Ausführung eine Obergrenze überschreitenden Einzelabrufs erfolgt zu Lasten des AN.

§ 10 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten sind nach Artikel 4 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679, im Folgenden DSGVO) alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann. Der AN verpflichtet sich, dem AG von etwaigen, von dem AN zu vertretenden Schadensersatzansprüchen aller Art, die Dritte im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung geltend machen, freizustellen.
- (2) Der AN oder das eingesetzte Personal kann im Rahmen dieser Vereinbarung Zugang zu personenbezogenen Daten haben. Daher ist das eingesetzte Personal vor Auftragsausführung schriftlich durch die Unternehmensleitung des AN zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung zu verpflichten.

§ 11 Rechte des AG bei Mängeln

- (1) Die Rechte des AG bei mangelhaften Leistungen durch den AN bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen. Bei werkvertraglichen Leistungen verjähren die Gewährleistungsansprüche nach 2 Jahren.

§ 12 Haftung und Versicherung

- (1) Der AN haftet für Schäden, die dem AG durch schuldhafte Verletzung der vertraglichen Pflichten entstehen.
- (2) Der AN verpflichtet sich, dem AG von etwaigen, von dem AN zu vertretenden Schadensersatzansprüchen aller Art, die Dritte im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung geltend machen, freizustellen.
- (3) Der AG haftet nicht für Verlust von oder Schäden an von dem AN oder deren Erfüllungsgehilfen in die Liegenschaft eingebrachten Sachen, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor.

§ 13 Antikorruptionsklausel

- (1) Der AN erklärt den festen Willen, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken, insbesondere indem er die eigenen Beschäftigten auf Korruptionsgefahren aufmerksam macht, über Folgen korrupten Verhaltens belehrt und geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere Belehrungen seiner Beschäftigten, trifft.
- (2) Der AN oder seine beauftragten Beschäftigten dürfen der AG insbesondere weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne von §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches anbieten, versprechen oder gewähren.
- (3) Der AN ist verpflichtet, sich jeder Tätigkeit für Dritte zu enthalten, bei der sich die Möglichkeit einer Interessenskollision zwischen der AG und Dritten ergeben können. Eine etwaige Interessenskollision ist gegenüber der AG offenzulegen.
- (4) Der AN ist verpflichtet, dass eine entsprechende Antikorruptionsklausel auch mit eventuellen Unterauftragnehmern vereinbart wird.

§ 14 Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Beide Vertragsparteien haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) die Leistung wiederholt nicht erbracht und der Leistungsverzug nach Ablauf der jeweils gesetzten Nachfrist andauert hat,
 - b) die Leistung wiederholt mangelhaft erbracht hat und die jeweils gesetzte Nacherfüllungsfrist fruchtlos abgelaufen ist oder
 - c) ihre Verpflichtung zur Lieferung oder zur Nachlieferung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt und die jeweils gesetzte Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist.
 - d) über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass der AN seine Leistungen nicht nur vorübergehend einstellt.
- (2) Die Kündigungsrechte gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der den Vertrag schließenden Stelle bleiben unberührt.

§ 15 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Im Falle der Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung kann jede Partei jeweils die Vereinbarung einer wirksamen Bestimmung verlangen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Die Sätze 1 und 2 gelten für etwaige Vertragslücken entsprechend.
- (2) Der AN erklärt seine Zustimmung zur Nennung sämtlicher Vertragsdaten mit Ausnahme von Geschäftsgeheimnissen im Rahmen gesetzlicher Auskunftspflichten wie parlamentarische Anfragen, Anfragen nach IfG und UIG.
- (3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form (§§ 126, 126a BGB). Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.
- (4) Aufrechnungen des AN mit Forderungen des AG sind nur zulässig, soweit die Forderungen, mit der der AN aufrechnen will, unstreitig oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt sind.
- (5) Die Abtretung von Forderungen des AN aus diesem Vertrag sind nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des AG rechtswirksam. Der AN hat die Abtretungsanzeige daher vorab dem AG zur Einwilligung vorzulegen.
- (6) Ergänzend gelten die Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Teil B (VOL/B) in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Erfüllungsorte sind die in der Leistungsbeschreibung und Angebotsformular genannten Orte der Leistungserbringung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand sowie Ort der Rechnungsstellung ist Salzgitter.
- (8) Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

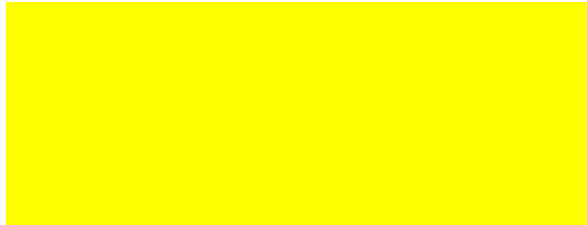
Zeichnungen



Berlin

Auftragnehmer

Bundesamt für Strahlenschutz



Unterschrift **Auftragnehmer** (Name in Druckschrift)

Unterschrift **Auftraggeber** (Name in Druckschrift)

↑ Auftragnehmer: Bitte mit einfacher Signatur (Textform*) im Entwurf unterzeichnen.

* Textform (= "maschinell in das PDF-Formular eingetippt") gemäß §126b BGB an der dafür vorgesehenen Stelle

ENTWURF